



S A T Z U N G

über die Aufhebung des Baulinienplans
„Bad Liebenzell, im Bereich der Hindenburgstraße“
in Liebenzell

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Bad Liebenzell am _____ in öffentlicher Sitzung die Aufhebung des Baulinienplans Bad Liebenzell, im Bereich der Hindenburgstraße“, Stadt Bad Liebenzell, Liebenzell, sowie gemäß § 74 der Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, als Satzung beschlossen.

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

Der Baulinienplan „Bad Liebenzell im Bereich der Hindenburgstraße“ wird aufgehoben. Maßgebend ist der Lageplan vom 12.07.2022 des Stadtbaums Bad Liebenzell, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Geltungsbereich erstreckt sich im Einzelnen auf folgende Flurstücke 489, 490/1, 490/2, 490, 498/3, 499/7, 499/1, 499/8, 499/2, 500/1, 500, 491/1, 491, 487, 488/3 der Gemarkung Liebenzell.

§ 2

Bestandteile und Anlagen der Satzung

Lageplan	i.d.F. 12.07.2022
Begründung	i.d.F. 12.07.2022

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Auf § 213 BauGB (Ordnungswidrigkeiten) wird verwiesen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Bad Liebenzell, den _____

Roberto Chiari
Bürgermeister



Ausgefertigt:

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie stimmt mit dem Willen des Gemeinderates, wie dieser in seinem Beschluss vom _____ zum Ausdruck gebracht hat, überein.

Bad Liebenzell, den _____

Roberto Chiari
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung und Inkrafttreten: _____



Begründung

über die Aufhebung des Baulinienplans
„Bad Liebenzell, im Bereich der Hindenburgstraße“
in Liebenzell

Der Ortsbau -bzw. Baulinienplan für Bad Liebenzell weist im Bereich der Hindenburgstraße eine heute noch rechtsgültige Baulinie aus dem Jahr 1913 / 1935 aus. Diese diente ursprünglich zur Sicherung und Freihaltung einer Trasse für eine Erschließungsstraße zwischen Hindenburg und Pforzheimer Straße abzweigend von der Hindenburgstraße über die Flurstücke 499/1, 499/8 und 498/3.

Diese ist aus heutiger Sicht durch den Vollzug von Bebauungen und Überplanungen angrenzender Bereiche nicht mehr notwendig. Für den in Richtung Pforzheimer Straße liegenden hinteren Bereich der vermutlich über diese gepl. Straße erschlossen werden sollte, wurde im Jahr 1978 ein Bebauungsplan (Rappenäcker) aufgestellt. Dieser sah die Erschließung anderweitig vor und wurde dem entsprechend ausgeführt. Eine weitere Anbindung des Rappenäcker an die Hindenburgstraße ist aus heutiger Sicht nicht notwendig und sinnvoll. Für den dort schon überplanten Bereich (Rappenäcker) sind die Baulinien schon aufgehoben worden.

Dem entsprechend soll die Baulinie zwischen den rechtskräftigen Bebauungsplänen „Rappenäcker“ und „Ochsenareal“ gänzlich aufgehoben werden, da diese ihre eigentliche Funktion nicht mehr erfüllen. Durch Aufhebung der bestehenden Baulinien wird das Hindernis für eine Bebauungsmöglichkeit auf Flst. Nr. 499/8 beseitigt.

Die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich der aufzuhebenden Baulinie liegen zukünftig im unbeplanten Innenbereich. Die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich daher künftig rein nach § 34 BauGB.